

Reisepass

Seit dem 1.03.2017 gibt es die sog. **3. Generation** der elektronischen Reisepässe

Die Einführung des neuen EU-Reisepasses trägt den inzwischen erweiterten Ansprüchen an die Materialbeschaffenheit und den Reisekomfort Rechnung. Die vorhandenen Sicherheitsmerkmale bleiben auf hohem Niveau und werden durch zusätzliche, neuartige Merkmale ergänzt.

Im elektronischen Speichermedium sind neben den personenbezogenen Informationen zwei biometrische Merkmale des Passinhabers in Form eines Passbildes und seiner Fingerabdrücke gespeichert.

Außerdem neu ist neben der gesonderten Darstellung des Geburtsnamens (auf Anregung der Bürgerinnen und Bürger) die Personalisierungskarte, welche bislang in etwa dem "alten Personalausweis" entsprach. Sie wird durch eine Plastikkarte ersetzt, die dem neuen Personalausweis ähnelt.

Um einen Reisepass zu beantragen, müssen Sie **persönlich** vorsprechen.

Von allen Antragstellern werden zwei Fingerabdrücke über einen elektronischen Scanner „abgenommen“ (dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahre)

Keine Verlängerung des Reisepasses möglich - immer Neubeantragung notwendig.

Sie benötigen

- Ihren Reisepass
- Oder Ihren Kinderausweis bzw. Kinderreisepass (bei Erstbeantragung von Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) oder
- oder Ihren Personalausweis
- **ein aktuelles biometrisches Lichtbild** in der Standardgröße (45X35mm)
- **Gebühren 60,00 €, für unter 24-jährige 37,50 €. Die Bezahlung erfolgt bei der Beantragung.**

Gültigkeitsdauer:

Der Personalausweis erhält - wenn Sie **jünger als 24** Jahre alt sind - eine Gültigkeitsdauer von **6 Jahren**, sind Sie **über 24** Jahre alt, dann beträgt die Gültigkeitsdauer **10 Jahre**.

Reisepass für unter 18-Jährige:

Auch Kinder unter 18 Jahren können - alternativ zum Kinderreisepass - einen Reisepass erhalten (z.B. für eine Reise nach Amerika). Das persönliche Erscheinen des Kindes ist notwendig.

Der Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses für Minderjährige muss - sofern das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt wird - von beiden Elternteilen unterschrieben werden. Anstelle der Unterschrift genügt auch das schriftliche Einverständnis eines oder beider Sorgeberechtigter.

Das Einverständnis kann auch per Fax erteilt werden. Wird das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt, muss der Sorgerechtsbeschluss vorgelegt werden.

Es gibt aber die Möglichkeit, dass nur ein Elternteil den Antrag stellt. Dieser muss aber dann von dem anderen Elternteil eine unterschriebene Vollmacht sowie deren Personalausweis oder Reisepass (oder eine Kopie) zur Antragstellung mitbringen.

Zustimmungserklärung zum Reisepass als Download .

Nähere Informationen zu den Einreisebestimmungen der einzelnen Länder, insbesondere, ob auch für Kinder schon ein Reisepass benötigt wird, oder ob der vorläufige Reisepass anerkannt wird, erhalten Sie auf den Internetseiten des [Auswärtigen Amtes](#).

Reisepass für „Vielreisende“

„Vielreisende“ können einen Reisepass mit insgesamt 48 Seiten – statt wie üblich mit 32 Seiten – für zusätzliche Visa-Einträge beantragen.

Gebühren: 82,00 € , für unter 24-jährige 59,50 €.

Namensänderung bei Heirat:

Ändert sich durch **Heirat** der Name, muss bei Bedarf ein neuer Reisepass beantragt werden, da eine Änderung des verschweißten Passes nicht möglich ist. Das gleiche gilt für den Personalausweis.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass der Name, der bei einer Reisebuchung verwandt wird, mit dem Namen in den Ausweispapieren identisch ist. Ansonsten können evtl. Umbuchungsgebühren entstehen.

Hinweise:

Sie müssen Ihren alten Reisepass vorlegen, wenn die Meldebehörde Ihnen den neuen Reisepass aushändigt.

Auf Wunsch wird Ihnen der ungültig gemachte Reisepass als Andenken zurückgegeben.

Den Reisepass müssen Sie nicht selbst abholen. Sie können sich durch eine andere Person vertreten lassen. Diese muss eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht mitbringen, sich ausweisen können und Ihren bisherigen Personalausweis mitbringen.

Die Vollmacht ist als Download bereitgestellt.